

11 3

Nord

Öffentliche Auflage eines Bebauungsplanes.
 Gemäß den Vorschriften der §§ 10 und 12 des kantonalen Baugesetzes vom 10. Juni 1906 und Art. 15 des Baureglementes der Stadt Solothurn vom 30. April 1909 wird der vom Einwohnergemeinderat unter dem 27. September 1916 genehmigte spezielle Bebauungsplan:
 Ueber das Lorettoquartier, Lorettostrasse, Lorettostrasse und deren Verbindungsstrassen
 auf dem Stadtkatasterbureau (Gemeindehaus) zur Entgegennahme event. Einsprachen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Endtermin der Auflage: 13. November 1916.
 Der Amtmann der Einwohnergemeinde:
 B. Girt.



Legende:

— Genehmigte Baulinien.
 - - - - - Neue Baulinien.

1:500.

19. September
 KATASTER-BU
 DER
 STADT SOLOTHURN